

Die soziale Taxonomie

Das unbekannte Wesen

Workshop

5. Deutscher CSR-Kommunikationskongress

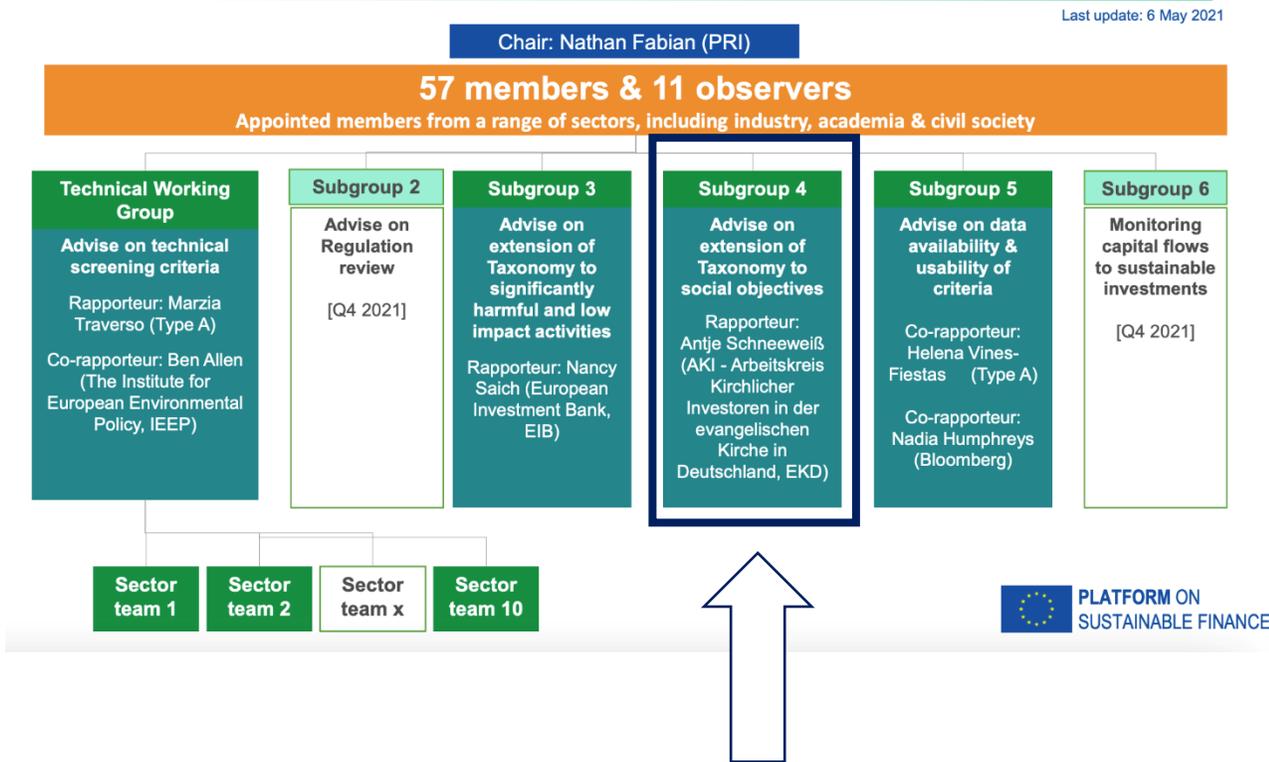


Gesa Vögele (CRIC) / Dr. Helge Wulsdorf (BKC)

Osnabrück – 04.11.2022

Eine soziale Taxonomie?

Platform structure



Die Platform on Sustainable Finance 1.0 hatte unter anderem die Aufgabe, die EU-Kommission zu sozialen Zielen zu beraten.

ökologisch-nachhaltige Taxonomie



Auf Basis von Evidenz und
Wissenschaft.

sozial-nachhaltige Taxonomie



Auf Basis von internationalen
Normen, Grundsätzen und Zielen

Struktur der ökologischen und der sozialen Taxonomie

ökologisch-nachhaltige Taxonomie

Klimaschutz

Anpassung an den Klimawandel

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

sozial-nachhaltige Taxonomie

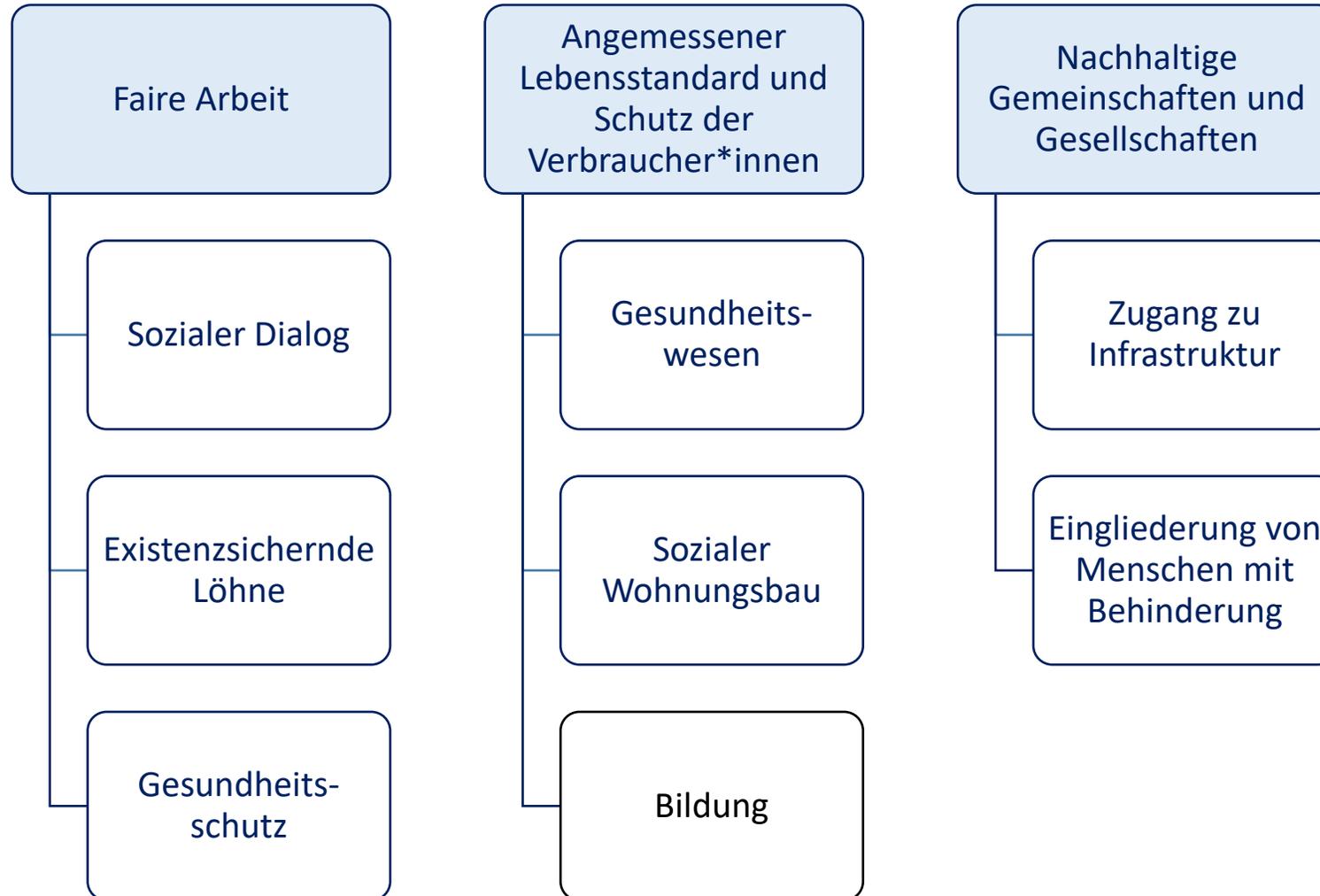
Faire Arbeit

Angemessene Lebensstandards und Schutz der Verbraucher*innen

Nachhaltige und inklusive Kommunen und Gesellschaften



Ziele und (ausgewählte) Unterziele der sozialen Taxonomie



Arten der Beiträge zu sozial-nachhaltigen Zielen

Vermeidung und
Bewältigung von negativen
Auswirkungen



Tätigkeiten in Branchen mit hohen sozialen Risiken durch angemessene Prozesse in den Unternehmen bewältigen.

Verstärkung inhärenter
positiver Auswirkungen



Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Zahl der Menschen ohne Zugang zu Produkten und Dienstleistungen für menschliche Grundbedürfnisse zu senken.

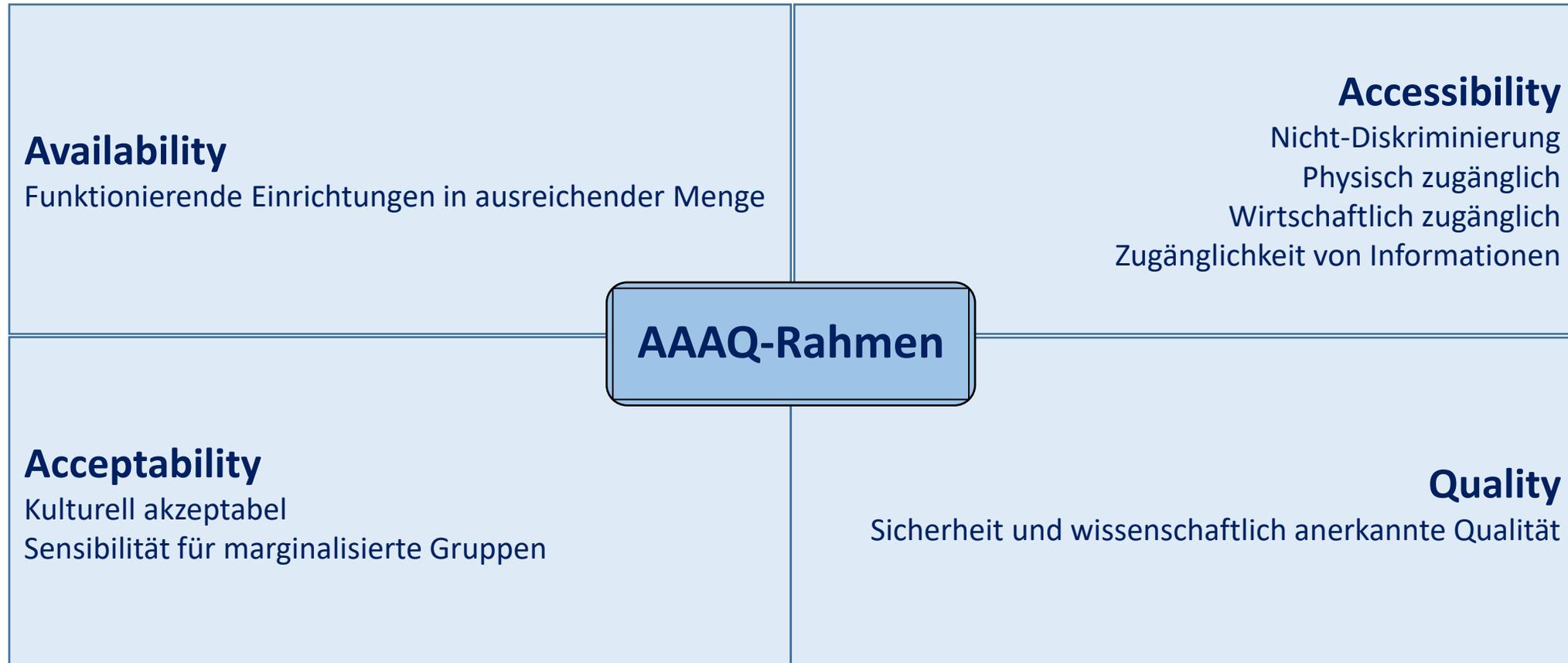
Ermöglichung von sozial-
nachhaltigen Tätigkeiten



Tätigkeiten, die eine verbesserte soziale Performance anderer Tätigkeiten ermöglichen.



Kriterien zur Förderung der positiven Auswirkungen der Wirtschaftstätigkeit



Warum eine soziale Taxonomie?

- ✓ Bedarf an sozialen Investitionen: erschwinglicher Wohnraum, Gesundheitsfürsorge, Ausbildung, Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Bedarfe von Verbrauchern und Gemeinden.
- ✓ Notwendigkeit von sozial integrativen Maßnahmen zur Begleitung des grünen Übergangs – gerechter Übergang („Just Transition“).
- ✓ Das Fehlen von Definitionen und eines standardisierten Klassifizierungssystems ist ein Hindernis für die Ausrichtung des Kapitals auf sozial-nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.
- ✓ *Chancenseite*: Viele Investoren suchen soziale Investitionsmöglichkeiten.
- ✓ *Risikoseite*: Gesellschaftlicher Veränderungsdruck und fehlende Prozesse für die Einhaltung von Menschenrechten bergen Risiken für Investoren.

Soziale Nachhaltigkeitskriterien umsetzen

Der BKC-Nachhaltigkeitsfilter

Konsequente Ausrichtung mit klarer Wertorientierung

Drei-Säulen-Modell **nachhaltig** zukunftsorientiert **sozial**
Nachhaltige Geldanlagen **ökologisch** **Glaubwürdigkeit**
 doppelte Rendite **nachhaltige Entwicklung** **ökonomisch**
verantwortungsbewusst

Ausschlusskriterien Unternehmen

- ▶ Abtreibung und nidationshemmende Verhütungsmittel
- ▶ Programme zum Klonen, zur gentechnischen Veränderung menschlichen Erbguts oder Verwendung von embryonalen Stammzellen
- ▶ Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Lieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation
- ▶ Suchtmittel: Glücksspiele (Umsätze ab 5%), Produktion und Vertrieb von Tabak (Umsätze ab 5%) sowie Produktion und Vertrieb von Cannabis für nicht medizinische Zwecke
- ▶ Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsätze ab 5%)
- ▶ Unlauteres Geschäftsgebaren (wie beispielsweise Geldwäsche, Bestechung und Korruption)
- ▶ Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Lieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen
- ▶ Produktion von Rüstungsgütern (Umsätze ab 5%), Vertrieb von Handfeuerwaffen an Zivilbevölkerung
- ▶ Produktion von allen geächteten Waffen (beispielsweise Streumunition und Anti-Personenminen) sowie atomaren, biologischen und chemischen Waffen und deren strategischen Bestandteile
- ▶ Umwelt- und Biodiversitätszerstörung ohne entsprechende Gegenmaßnahmen
- ▶ Besitz oder Betrieb von Kernkraftwerken, Produkten und Dienstleistungen für Atomkraftwerke (Umsätze ab 5%), Förderung von Uran
- ▶ Tierversuche bei Kosmetika
- ▶ Förderung von Kraftwerkskohle (Umsätze ab 10%), Kraftwerkskohlereserven (ab 500 Mio. Tonnen), Stromproduktion aus Kraftwerkskohle (Umsätze ab 20% oder 10 Mio. Mwh)
- ▶ Unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (beispielsweise Schiefergas und Ölsand), Öl- und Gasförderung in der Arktis, Ölreserven (ab 1.000 mmböe) sowie Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 50%)
- ▶ Grüne Gentechnik

Ausschlusskriterien Staaten

- ▶ Todesstrafe (Vollstreckung in den letzten 10 Jahren)
- ▶ Fehlende Religionsfreiheit (Unterbindung freier Religionsausübung)
- ▶ Menschenrechtsverletzungen (dauerhaft und systematisch)
- ▶ Totalitäre Regime (Unterbindung demokratischer Rechte und Pressefreiheit)
- ▶ Rüstungsbudget ab 4% vom BIP
- ▶ Keine Ratifizierung der Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen
- ▶ Atomwaffenbesitz (ohne vollständigen Abrüstungsplan)
- ▶ Hoher Grad an Korruption
- ▶ Keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens oder Nachfolgeklimaprotokolle
- ▶ Unzureichende Klimaschutzleistungen (ungenügende Klimapolitik und -schutzmaßnahmen)
- ▶ Atomenergie (Anteil an der Primärenergieproduktion mehr als 25% und kein Ausstiegsbeschluss)

Ausschlusskriterien Finanzinstrumente

- ▶ Agrarrohstoffderivate
- ▶ Hochfrequenzhandel

Die Bank vom Mensch zu Mensch

 Bank für Kirche und Caritas eG

Stand 01.01.2020

Die jeweils aktuellen Ausschlusskriterien finden Sie bei uns im Internet: www.bkc-paderborn.de im Bereich „Nachhaltige Geldanlagen“



Die drei Bausteine des nachhaltigen Investments



Abbildung 6: Die drei Bausteine des ethisch-nachhaltigen Investments



Verhindern negativer und Fördern positiver Wirkungen auf Nachhaltigkeit

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die folgenden Nummern 7, 8 und 9 angefügt:

„7. ‚Nachhaltigkeitspräferenzen‘ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden soll:

a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates* angelegt werden soll;

→ **Bezug:
EU-Taxonomie**

b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates** angelegt werden soll;

→ **Bezug:
EU-OffenlegungsVO**

c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden;

→ **Bezug:
PAIs = Principle Adverse Impacts**

FÖRDERN

VERHINDERN

Impact Investments als Form nachhaltiger Geldanlagen – Fördern

Bei Impact Investments handelt es sich um Investitionen, die neben einer finanziellen Rendite auch einen positiven Beitrag zur Lösung von ökologischen und/oder sozialen Problemen leisten.

1. Intentionalität: Mit dem Investment wird beabsichtigt, zu einer nachhaltigen Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen.

2. Zusätzlichkeit: Der positive Beitrag des Investments – zum Beispiel zu den Sustainable Development Goals (SDGs) beziehungsweise zur EU-Taxonomie – soll signifikant sein und glaubhaft dargelegt werden. Mögliche negative Beiträge sind hierbei auch zu berücksichtigen.

3. Wirkungskanäle: Die (direkten oder indirekten) Wirkungskanäle des Investments sollen erläutert werden.

4. Messbarkeit: Der positive Beitrag muss anhand messbarer Kriterien - zum Beispiel SDGs, EU-Taxonomie beziehungsweise Governance-Kriterien - dargelegt werden.

5. Transparenz: Über den positiven Beitrag muss transparent berichtet werden.



ESG: Nachhaltigkeit – mehr als Klima und grün



Kurzglossar – Was bedeutet eigentlich ...? Hier werden Fachbegriffe kurz erklärt

Heute: „Do no significant harm“

Die „Do no significant harm“-Regel (DNSH) besagt im Bereich Sustainable Finance, dass soziale, ökologische und Governance-Ziele (ESG) nur dann verfolgt werden dürfen, wenn sie anderen Nachhaltigkeitszielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die DNSH-Regel spielt für nachhaltige Geldanlagen bei der technischen Umsetzung der EU-Taxonomie, die im Rahmen des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ auf den Weg gebracht wurde, eine zentrale Rolle. Wird etwa eines der Taxonomie-Ziele Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung oder Schutz gesunder Ökosysteme verletzt, ist das Ziel als nicht-nachhaltig einzustufen.

Wie sozial-ökologische
Transformation gelingen kann



Dienstleister- und Lieferantenkodex der Bank für Kirche und Caritas eG (BKC)

I. Vorbemerkungen

Die Bank für Kirche und Caritas eG weiß sich auch im Rahmen ihrer BKC-Nachhaltigkeitsstrategie der Stakeholdergruppe Dienstleister und Lieferanten sowie Verbund- und Kooperationspartner – nachfolgend als Dienstleister bezeichnet – verbunden. Die BKC trägt speziell bei der Kooperation und Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen sowie dem Bezug von Produkten und Dienstleistungen für die Auswahl geeigneter Dienstleister Verantwortung. Dabei verpflichtet sie sich zu einem fairen Umgang und zu einer fairen Vergütung für die bezogenen Produkte und Dienstleistungen. Gleichzeitig vertraut die BKC auf die Qualität der ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen und erwartet von ihren Dienstleistern, dass sie, wie die BKC selbst, integer arbeiten und Verantwortung für Mensch, Gesellschaft und Schöpfung übernehmen.

Der BKC-Dienstleister- und Lieferantenkodex – nachfolgend als Dienstleisterkodex bezeichnet – legt hierbei allgemeine Grundsätze fest, wie Dienstleister und deren Lieferantenkette, zu der auch Unterauftragnehmer des Dienstleisters gezählt werden, ihre Geschäftstätigkeit im Hinblick auf soziale, unternehmensethische und ökologische Aspekte ausüben. Der Dienstleisterkodex stellt keine Auflistung aller denkbaren Situationen und Nachhaltigkeitsherausforderungen dar, sondern bildet die Basis für den Dienstleister nicht nur das zu tun, was erlaubt ist, sondern auch, was aus Nachhaltigkeitsperspektive wünschenswert ist.

Generell ist die BKC der Überzeugung, dass der Weg hin zu einer nachhaltigen Entwicklung nur gemeinsam beschritten werden kann. Deshalb verfolgt die BKC auch mit der auf dem BKC-Dienstleisterkodex einhergehenden unternehmerischen Sorgfaltsprüfung einerseits das Ziel der Vermeidung von Rechts-, Nachhaltigkeits- und Reputationsrisiken für die Bank, aber andererseits auch das Ziel, die Nachhaltigkeitsleistung der Dienstleister und der vorgelagerten Lieferketten zu steigern und bestehende Nachhaltigkeitsverstöße abzustellen. Falls die Einhaltung des BKC-Dienstleisterkodex die Kosten des Dienstleisters für die Erbringung der Produkte oder Dienstleistungen in nicht vertretbarer Weise erhöht, prüft die BKC eine Kostenbeteiligung auf der Grundlage der erforderlichen Ressourcen.

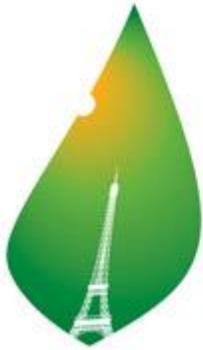
In der rechtlichen und vertraglichen Beziehung zwischen BKC und Dienstleister stellt der Dienstleisterkodex einen wesentlichen Vertragsbestandteil mit allen nachfolgend genannten gegenseitigen Rechten und Pflichten dar.

II. Dienstleisterauswahl

Die Erfüllung der im BKC-Dienstleisterkodex dargestellten Nachhaltigkeitsanforderungen durch die Dienstleister ist ein elementarer Bestandteil der Dienstleisterauswahl. Darüber hinaus sind neben Wirtschaftlichkeitsaspekten die Einhaltung hoher ökologischer und sozialer Standards bei den von der BKC zu beziehenden Produkten und Dienstleistungen bei der Dienstleisterauswahl von entscheidender Bedeutung. Dienstleister, die diesem Anspruch gerecht werden und bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit ein hohes Nachhaltigkeitsniveau erreichen, erhöhen ihre Chancen im Dienstleisterauswahlprozess und für eine Beauftragung durch die BKC.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Dienstleister, den Kodex vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie die BKC zu unterrichten, soweit sich im Hinblick auf die mitgeteilten Angaben wesentliche Änderungen ergeben.

Transparenz und Greenwashing als zentrale Nachhaltigkeitsthemen



PARIS2015
UN CLIMATE CHANGE CONFERENCE
COP21·CMP11



Green-washing

SDG-washing

Impact-washing



EU Green Deal

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS

1 NO POVERTY	2 ZERO HUNGER	3 GOOD HEALTH AND WELL-BEING	4 QUALITY EDUCATION	5 GENDER EQUALITY	6 CLEAN WATER AND SANITATION
7 AFFORDABLE AND CLEAN ENERGY	8 DECENT WORK AND ECONOMIC GROWTH	9 INDUSTRY, INNOVATION AND INFRASTRUCTURE	10 REDUCED INEQUALITIES	11 SUSTAINABLE CITIES AND COMMUNITIES	12 RESPONSIBLE CONSUMPTION AND PRODUCTION
13 CLIMATE ACTION	14 LIFE BELOW WATER	15 LIFE ON LAND	16 PEACE, JUSTICE AND STRONG INSTITUTIONS	17 PARTNERSHIPS FOR THE GOALS	SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS

Kontakte



Gesa Vögele

CRIC e.V.

Mitglied der Geschäftsführung

Tel.: 069 / 405-66691

E-Mail: g.voegele@cric-online.org



Dr. Helge Wulsdorf

Bank für Kirche und Caritas eG

Leiter Nachhaltige Geldanlagen

Tel.: 05251 / 121-1140

E-Mail: helge.wulsdorf@bkc-paderborn.de